

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich – in Ergänzung der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr – auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Verkauf von aus Europa und Übersee eingeführtem Schnittholz gelten die Handelsgebräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V. als Vertragsbestandteil.

Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Übernehmen der Verkäufer oder ein von ihm beauftragter Dritter den Einbau der gelieferten Ware, gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einbauleistung die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die in Katalogen, Unterlagen enthaltenen Preise und technischen Daten können sich ändern.

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder sofern der Verzicht einer Auftragsbestätigung erklärt wird, der Auftrag unverzüglich ausgeführt wird. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

3. Lieferung und Lieferverzug

Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden; sie müssen in jedem Fall schriftlich von uns bestätigt sein. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Bei unverbindlichen Lieferterminen oder Lieferfristen hat der Besteller nach deren Ablauf schriftlich eine angemessene Nachfrist zu stellen, die mindestens 14 Tage betragen muß. Bei Ware, die aus dem Ausland bezogen werden muß, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat. Wird die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt unmöglich, so sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert berechnet. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.

4. Mängelrügen

Die Ware ist unverzüglich nach Erhalt und insbesondere vor Verarbeitung oder Einbau zu prüfen. Bei offensichtlichen Mängeln ist eine Rüge nur zulässig, wenn sie uns innerhalb einer Woche ab Erhalt der Ware zugeht. In jedem Fall ist die Ware zur Besichtigung bereitzuhalten. Fehlmengen, Fehllieferungen und Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einer begründeten Mängelrüge sind wir berechtigt, auf unsere Kosten zunächst eine Ersatzlieferung vorzunehmen, die wir aber von der gleichzeitigen Rückgabe der beanstandeten Ware abhängig machen können, auch wenn diese schon bearbeitet ist. Ein Anspruch der Käufers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei Handelsgeschäften gelten die Handelsbräuche für Holz.

5. Haftung

Anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wird lediglich das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Schlägt des eine oder das andere fehl, lebt das Recht auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder nach ausdrücklichem Wunsch des Käufers das Recht auf Wandlung (Rücktritt vom Vertrag) wieder auf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits verursacht wurde.

Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Warenwert.

6. Zahlung

Die Ware ist beim Empfang in bar zu bezahlen soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die zum Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen, so sind wir - auch bei anderslautenden Vereinbarungen - berechtigt, sofortige Zahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche Rechnungen des Käufers sofort fällig. Außerdem sind die entstandenen Zinsen und sonstigen Kosten zu ersetzen. Der Verzugszins beträgt mindestens 2% über dem gültigen Bundesbankdiskontsatz. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Die Zurückhaltung von Zahlungen für Gegenansprüche des Bestellers oder die Aufrechnung mit solchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche von uns ausdrücklich anerkannt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns - unser uneingeschränktes Eigentum. Wird sie weiterverkauft oder weiterverarbeitet, so tritt der Käufer schon jetzt seine hierdurch entstandenen Forderungen und Rechte bis zur Höhe der uns zustehenden Beträge an uns ab. Ein Eigentumserwerb des Käufers gem. §950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung unserer Waren zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Diese neue Sache dient in vollem Umfang der Sicherung unserer Forderungen, auch dann, wenn Ware dritter Lieferanten mitverarbeitet wurde. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, Einleitung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder sonstiger Gefährdung unserer Ansprüche ist der Käufer verpflichtet, die noch vorhandene Vorbehaltsware auch soweit sie be- oder verarbeitet ist, abzusondern und als unser Eigentum kenntlich zu machen. Darüber hinaus hat er uns unverzüglich eine detaillierte Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware zuzusenden sowie eine Aufstellung über die durch den erweiterten Eigentumsvorbehalt an uns übergegangenen Forderungen unter Benennung der Drittschuldner. Unabhängig davon sind wir berechtigt, beim Käufer entsprechende Feststellungen zu treffen, sowie alle dafür erforderlichen Unterlagen einzusehen. In den vorgenannten Fällen ist die Vorbehaltsware auf unser Verlangen hin herauszugeben, wobei wir aufgrund einer hiermit unwiderruflich erteilten Einwilligung des Käufers zur Wegnahme befugt sind, wie wir auch berechtigt sind, die Waren zu versteigern oder freihändig zu verkaufen und den Erlös auf unsere Forderung zu verrechnen. Der Käufer haftet für sämtliche Kosten einer gerichtlichen oder vorgerichtlichen Intervention.

8. Datenspeicherung

Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Käufers zu verwerten und zu speichern.

9. Eigenschaften des Holzes

Holz ist ein Naturstoff, seine natugegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften des Holzes beim Kauf und bei der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Ggf. hat der Käufer fachgerecht Rat einzuholen.

10. Gerichtsstand, Deutsches Recht, Gültigkeit der Bedingungen

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Aachen. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ist allein Deutsches Recht anzuwenden.

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, bleibt der Bestand der übrigen Klauseln davon unberührt.